

## **Stromliefervertrag**

zwischen

**Energiedienst Netze GmbH**  
**Rheinbrückstraße 5/7**  
**D-79618 Rheinfelden/Baden**

nachfolgend EDN genannt

und

.....

nachfolgend Verkäufer genannt

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch  
bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

**Los (xxx)**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Präambel</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vertragsgegenstand</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Energielieferungen</b>	<b>4</b>
3.1	Struktur der Lieferung /Jahresprofil / Vertragsmenge	5
3.2	Vertragspreis	5
3.3	Übergabestelle / Bilanzkreis	5
3.4	Vertragliche Hauptleistungspflicht zur Lieferung und Abnahme von Strom	5
3.5	Erfüllungsort	6
3.6	Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme	6
3.7	Risikosphären von EDN und Verkäufer	6
3.8	Abwicklung der Energielieferung	6
<b>4</b>	<b>Abnahmepflicht</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Vergütung und Rechnungslegung</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Mitteilungs- und Informationspflichten</b>	<b>7</b>
6.1	Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung	7
6.2	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	7
6.3	Ansprechstelle	7
<b>7</b>	<b>Vertragsdauer</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung</b>	<b>8</b>
8.1	Nichterfüllung wegen höherer Gewalt	8
8.1.1	Höhere Gewalt	8
8.1.2	Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt	9
8.1.3	Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht	9
8.1.4	Folge höherer Gewalt für die andere Partei	9
<b>9</b>	<b>Nichterfüllung Vertragswesentlicher Pflichten</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Haftung</b>	<b>10</b>

---

<b>11</b>	<b>Sicherheitsleistung</b>	10
11.1	Sicherheitsleistung	10
11.2	Informationspflicht	11
11.3	Schriftliches Verlangen	11
11.4	Inanspruchnahme	11
11.5	Bürgschaft	11
11.6	Verzinsung	11
11.7	Rückgabe	12
<b>12</b>	<b>Datenaustausch und Datenschutz</b>	12
<b>13</b>	<b>Vertragsanpassung</b>	12
<b>14</b>	<b>Rechtsnachfolgeklausel</b>	13
<b>15</b>	<b>Salvatorische Klausel</b>	13
<b>16</b>	<b>Streitbeilegung und Gerichtsstand</b>	13
<b>17</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	14
<b>18</b>	<b>Vertraulichkeit</b>	14

## 1 Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Verlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren.

Die EDN hat sich zur Deckung ihres Bedarfs an Verlustenergie für das Jahr 2009 für das Modell der offenen Ausschreibung entschieden. Die Ausschreibung erfolgt in 4 identischen Losen mit einem Energievolumen von je 46.546 MWh. Dieser Vertrag regelt die Lieferung eines Loses.

Der Bedarf an Verlustenergie ist als Jahresprofil im Viertelstundenraster (volle MW) strukturiert und wird im Internet von der EDN in Form einer Excel-Datei veröffentlicht.

## 2 Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, rechtlichen, administrativen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen EDN und dem Verkäufer.

## 3 Energielieferungen

Der Verkäufer beliefert die EDN während der in Ziff. 7 festgelegten Laufzeit mit elektrischer Verlustenergie ununterbrochen gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

Der Verkäufer erhält im Falle des Zuschlages von der EDN eine Zuschlagserklärung. Die Zuschlagserklärung ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

### 3.1 Struktur der Lieferung / Jahresprofil / Vertragsmenge

Die Lieferung ist als Jahresprofil im Viertelstundenraster (volle MW) strukturiert und entspricht einer Energiemenge von **46.546 MWh** (Jahresvolumen). Das Jahresprofil ist in Anlage 1 beigefügt.



Lieferung und Abnahme der Energielieferung(en) sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf die EDN erfolgen an der Übergabestelle.

### **3.6 Dokumentation von tatsächlicher Energielieferung und Energieabnahme**

Jede Partei ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass ihre Lieferungen bzw. Abnahme der Energielieferung dokumentiert wird. Auf Anforderung ist jede Partei verpflichtet, der anderen Partei die in ihrem Besitz oder unter ihrem Zugriff befindlichen Unterlagen hinsichtlich der Fahrpläne, Mengen, Lieferungen und Abnahme von Strom zum Zweck der Feststellung der Ursache von Abweichungen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und tatsächlichen Lieferungen und Abnahme von Strom zur Verfügung zu stellen.

### **3.7 Risikosphären von EDN und Verkäufer**

Der Verkäufer trägt alle mit Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Vertragsmenge bis zur Übergabestelle verbundenen Risiken, er trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge. Die EDN trägt alle mit der Abnahme der Vertragsmenge verbundenen Risiken an und ab der Übergabestelle, sie trägt sämtliche damit verbundenen oder anderweitig damit in Zusammenhang gebrachten Kosten oder sonstige dafür in Rechnung gestellten Beträge.

### **3.8 Abwicklung der Energielieferung**

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den Bestimmungen und Normen, die für das/die in Anspruch genommene(n) Netz(e) gelten, insbesondere nach den Bestimmungen des Transmission Code 2007 und den maßgeblichen Regelungen der betroffenen Netzbetreiber.

## **4 Abnahmepflicht**

EDN ist zur Abnahme der an der Übergabestelle bereitgestellten Vertragsmenge verpflichtet.

## **5 Vergütung und Rechnungslegung**

Der Verkäufer stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der EDN entsprechend der von ihm angebotenen Preise im Folgemonat der Leistungserbringung in Rechnung. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 dieses Vertrages.

Zahlungen der EDN erfolgen 30 Tage nach Rechnungseingang. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen an der Rechnungsstellung ergeben sollten.

Die auf der Grundlage des Angebotes mit der Zuschlagserklärung nach Ziffer 3.2 vereinbarten Preise sind Nettopreise. Sie enthalten keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Rechnung ist in einer nachprüfbaren Form und in zweifacher Ausfertigung an die unter Ziffer 6.3 genannte Stelle der EDN zu senden.

## **6 Mitteilungs- und Informationspflichten**

### **6.1 Einschränkungen der Verlustenergie-Erbringung**

Der Verkäufer hat EDN unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht gem. Ziffer 3 – gleich aus welchem Grund – nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

### **6.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern**

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen EDN und den ggf. betroffenen anderen Netzbetreibern und Bilanzkreisverantwortlichen zu.

### **6.3 Ansprechstelle**

Als Ansprechstelle wird auf Seiten des Verkäufers

.....

und auf Seiten von EDN

Energiedienst Netze GmbH  
Jürgen Wagner  
Rheinbrückstr. 5/7  
D-79618 Rheinfelden  
Tel. +49 (0) 76 23/92 3390  
Fax: +49 (0) 76 23/92 3819  
E-Mail: netzverluste@energiedienst.de

benannt.

## **7 Vertragsdauer**

Der Stromliefervertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2009 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2009 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform

## **8 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung**

### **8.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt**

#### **8.1.1 Höhere Gewalt**

„Höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages ist jedes Ereignis, das diejenige Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft (die „betroffene Partei“) auch durch äußerste billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehen und verhüten konnte, und das es der betroffenen Partei unmöglich macht, ihre Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.

Bereits vor Eintritt der höheren Gewalt fällige Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

### **8.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt**

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

### **8.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht**

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziff. 8.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung gem. Ziffer 9, Schadenersatz zu leisten.

### **8.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei**

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die EDN von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit die EDN von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

## **9 Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten**

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch die EDN verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an die EDN binnen

14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

- a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem die EDN die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis.
- b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 7 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **10 Haftung**

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **11 Sicherheitsleistung**

### **11.1 Sicherheitsleistung**

Die EDN kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Verkäufer verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Verkäufer innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist.
- gegen den Verkäufer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

### **11.2 Informationspflicht**

Der Verkäufer wird der EDN auf deren Anforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

### **11.3 Schriftliches Verlangen**

Die EDN versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Verkäufer aufgenommen wird, sofern der Verkäufer der EDN hierfür einen Ansprechpartner benannt hat. Kommt der Verkäufer einem gemäß Ziffer 11.1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf die EDN den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

### **11.4 Inanspruchnahme**

Die EDN kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und der EDN Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Verkäufers gemäß Ziffer 9 entstehen.

### **11.5 Bürgschaft**

Soweit die EDN gemäß Ziffer 11.1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Verkäufer berechtigt, statt dessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

### **11.6 Verzinsung**

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

## **11.7 Rückgabe**

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **12 Datenaustausch und Datenschutz**

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

## **13 Vertragsanpassung**

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen.

Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

## **14 Rechtsnachfolgeklausel**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der verbleibende andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

## **15 Salvatorische Klausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Stromliefervertrages rechtsunwirksam sein oder werden oder lückenhaft sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt..

## **16 Streitbeilegung und Gerichtsstand**

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.

Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Rheinfelden/Baden.



